

# **BVGer D-1243/2010 vom 11. März 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1243\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1243_2010)

FR: TAF D-1243/2010 du 11 mars 2010

IT: TAF D-1243/2010 del 11 marzo 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 5**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechts-erhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6.1**

Vorab ist zu bemerken, dass die Beschwerdeführenden aus dem eingereichten ärztlichen Austrittsbericht vom 23. September 2009 oder dem ärztlichen Attest vom 25. September 2009 (jeweils ausgestellt durch [...]) unter wiedererwägungsrechtlichen Gesichtspunkten nichts zu ihren Gunsten ableiten können. Die beiden Beweismittel lagen den Beschwerdeführenden bereits vor der von der Vorinstanz am 30. September 2009 erlassenen Verfügung - welche mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (...) in Rechtskraft erwachsen ist - vor und sind somit sowohl verspätet eingereicht als auch in wiedererwägungsrechtlichen Sinne nicht relevant.

### **E. 6.2**

Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe vom 1. März 2010 sind insgesamt nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der überzeugend vorgebrachten Argumentation des BFM werden keine stichhaltigen und substantiierten Gründe entgegengesetzt. Für das Bundesverwaltungsgericht besteht nach Überprüfung der Akten keine Veranlassung, die Erwägungen der Vorinstanz zu beanstanden. Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 24. Februar 2010 ausführlich, substantiiert und zutreffend festgestellt, dass keine Gründe vorlägen, welche einen Wegweisungsvollzug der Beschwerde-führenden (v. a. der Beschwerdeführerin A. \_\_\_\_\_) als unzumutbar erscheinen liessen und somit die Rechtskraft der Verfügung vom 30. September 2009 beseitigen könnten, weshalb das Wiedererwägungsgesuch abzuweisen sei. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb auf den Inhalt der diesbezüglichen E. 1 bis 7 der angefochtenen Verfügung vom 24. Februar 2010 verwiesen.

### **E. 6.3**

Im ärztlichen Bericht vom 14. Dezember 2009 - und nur dieser ist im wiedererwägungsrechtlichen Sinne relevant (vgl. E. 6.1 vorstehend) - wird betreffend die Beschwerdeführerin A. \_\_\_\_\_ eine "Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion gemischt" diagnostiziert. Der Gesundheitszustand von der ersten (diese fand am 2.

November 2009 statt) zur zweiten Konsultation (diese fand am 9. Dezember 2009 statt) habe sich zwar verschlechtert und sei von depressiven Beschwerden mit inneren Unruhen, Hoffnungslosigkeit und latenter Suizidalität geprägt gewesen. Zwar seien Todeswünsche vorhanden, konkrete Suizidpläne- und Absichten seien aber bisher nicht geäußert worden (vgl. B1, S. 10). Mit einer adäquaten Behandlung, namentlich einer integrierten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung mit Psychopharmakotherapie und Gesprächspsychotherapie, sei jedoch von einer guten Prognose auszugehen (vgl. B1, S. 10). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist mithin davon auszugehen, dass die von der Beschwerdeführerin benötigte medizinische Behandlung und auch die entsprechenden Medikamente in Kosovo erhältlich sein dürften (vgl. E. 3 der vorinstanzlichen Verfügung vom 24. Februar 2010). Die Beschwerdeführenden vermögen diesbezüglich in ihrer Eingabe vom 1. März 2010 keine überzeugenden Argumente entgegen zu halten. Zudem steht es den Beschwerdeführenden frei, hinsichtlich möglicher Probleme bei der Finanzierung der weiteren medizinischen Behandlung in Kosovo - unter Vorlage der entsprechenden ärztlichen Atteste - ein Gesuch um medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Schliesslich verfügen die Beschwerdeführenden gemäss eigenen Angaben und wie bereits in der vorinstanzlichen Verfügung vom 30. September 2009 sowie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (...) festgehalten, in Kosovo über ein grosses soziales Beziehungsnetz (vgl. auch A1, S. 3). Die Beschwerdeführerin verfügt überdies laut eigenen Angaben über eine gute Ausbildung und ist Inhaberin zweier im Kosovo domizilierter Firmen (vgl. A1, S. 2), von deren Einkünften die Familie vor ihrer Ausreise sehr gut leben können (vgl. A16, F33, S. 6), weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihre Heimat, in eine existenzbedrohende Situation geraten könnten.

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsrechtlich relevante Sachlage darzulegen, welche es rechtfertigen würde, die rechtskräftige vorinstanzliche Verfügung vom 30. September 2009 aufzuheben. Das BFM hat das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 23. Dezember 2009 zu Recht abgewiesen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind, weshalb die kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt sind.

#### **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE]).

### **E. 8.3**

Das mit der Eingabe vom 1. März 2010 gestellte Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos und die mit Telefax vom 4. März 2010 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme einstweilig verfügte Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung hinfällig geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.